

# RS Vwgh 1988/1/14 86/16/0159

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 14.01.1988

## Index

27/04 Sonstige Rechtspflege  
98/04 Wohnungsgemeinnützigkeit

## Norm

GEG §9 Abs2;  
WGG 1979 §30 Abs1;

## Rechtssatz

Es kann nicht Aufgabe der gesetzlichen Ausnahmebestimmung des § 30 Abs 1 WGG,BGBI 1979/139 sein, die wie der Gebührennachlaß nach § 9 Abs 2 GEG typisch auf den Einzelfall zugeschnitten ist, einem umfangreichen und völlig unbestimmten Personenkreis, nämlich den inländischen Bauwerbern, die mit Hilfe von Krediten unter Einschaltung eines gemeinnützigen Wohnungsunternehmens Wohnungen für den eigenen Bedarf erwerben, generell eine finanzielle Entlastung durch Nachsicht der Gerichtsgebühren zu verschaffen. Eine derartige Gesetzesanwendung käme hier dem Wesen nach der Schaffung einer neuen, im Gesetz nicht vorgesehenen generellen Gebührenbefreiung gleich, deren Statuierung systemgemäß dem Gesetzgeber vorbehalten bleiben muß (Hinweis E 21.11.1974, 1449/74 VwSlg 4758 F/1974).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1986160159.X11

## Im RIS seit

10.02.2005

## Zuletzt aktualisiert am

20.11.2009

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>